



THEODORHEUSSGYMNASIUM

Satzung

**Verein der Freunde und Förderer
des Theodor-Heuss-Gymnasiums e.V.**
Friedrichstraße 70
73430 Aalen

Aalen, 01.09.2017

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer
des Theodor-Heuss-Gymnasiums, Aalen, e.V.

Diese Satzung ist durch Beschluß der Gründungsversammlung zum 12. Juni 1978 in Kraft getreten.

Der Verein der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums, Aalen, e.V. ist beim Registergericht Aalen im Vereinsregister unter der Nummer 319 eingetragen.

Das Finanzamt Aalen hat den Verein als gemeinnützig anerkannt. Der Verein ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen auszustellen. Zuwendungen an den Verein führen daher in der Regel zu einer Steuerermäßigung.
Steuernummer: 500 80/Aalen/171

Konto-Nr. 11116 bei der Kreissparkasse Aalen.
Der Verein bittet seine Mitglieder um Einzugsermächtigungen für die Jahresbeiträge. Dadurch soll unproduktive Verwaltungsarbeit vermieden werden.

Postanschrift:

Förderverein THG e.V.
Friedrichstr. 70

7080 Aalen

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES
THEODOR-HEUSS-GYMNASIUMS, AALEN, E.V.

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums, Aalen".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Aalen und soll in Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 3 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (1) Förderung künstlerischer, kultureller und allgemeinbildender Bestrebungen der Schule über den Rahmen hinaus, der durch die hierfür vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel gesetzt ist.
- (2) Mitfinanzierung von Unterrichtshilfsmitteln, z. B. von wissenschaftlichen Geräten, Musikinstrumenten, Werkzeugen und Sportgeräten.
- (3) Finanzierung von Vorträgen über wichtige Ausbildungsfragen.

- (4) Deckung von nachgewiesenen Finanzierungslücken bei gemeinsamen Veranstaltungen von Schülern und Lehrern.
- (5) Pflege der Verbindung des Gymnasiums mit seinen ehemaligen Lehrern und Schülern.

§ 4 Vermögen

- (1) Die Mittel, die dem Verein für die obengenannten Zwecke zur Verfügung stehen, sind hauptsächlich:
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen, Schenkungen und Spenden,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen müssen bei der Aufnahme ihrer gesetzlichen Schulpflicht genügt haben. Nicht volljährige Personen bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluß, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen wird.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Zur Verwirklichung seiner Ziele dienen dem Verein zwei Organe:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich nach Beginn des neuen Schuljahres die ordentliche Mitgliederversammlung und bei Bedarf während des Schuljahres außerordentliche Mitgliederversammlungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung müssen

mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der "Aalener Volkszeitung" und in der "Schwäbischen Post" bekanntgegeben werden.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können hingegen nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - f) Beratung des Arbeitsprogramms des Vereins für das neue Geschäftsjahr und seine Festlegung durch Beschlußfassung.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Beschlußfassung über eine evtl. Auflösung des Vereins.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen muß der Vorstand einberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen. Für die Einberufung gilt Abs. (1) entsprechend.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt; im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden Gebrauch machen.

(2) Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(3) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereines aufgrund der Weisungen des Vorsitzenden. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die Jahresberichterstattung über die Kassen-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins. Ihm kann durch Beschluß des Vorstandes das alleinige Zeichnungsrecht in geldlichen Angelegenheiten, insbesondere gegen Geldinstitute, jederzeit widerruflich übertragen werden, jedoch höchstens bis zu einem jährlich festzulegenden Betrag. Die Kassenführung ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen, durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Entlastung zu bestätigen.

(4) Der Schriftführer hält die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung fest und schreibt die Sitzungsprotokolle, die von ihm und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Er sorgt für die ordnungsgemäße Schriftführung des Vereins.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abstimmenden anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl kann durch Zuruf oder durch Stimmzettel erfolgen.

(6) Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.

- (7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der 2 Jahre aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß wenigstens von 2/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden und entweder in der ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (2) Der Verein kann nur mit Zustimmung der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.